

Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration



Jetzt Rechtsansprüche zur Erhöhung
der Grundleistungen nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz durchsetzen!

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0)30 24636-0

Telefax +49 (0)30 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Dr. Ulrich Schneider

Autor:

Claudius Voigt, GGUA Münster

Projekt Qualifizierung der Flüchtlingssozialarbeit

Redaktion:

Kerstin Becker, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© rcx – Fotolia.com

März 2019

Vorwort

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 2012 entschieden, dass Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – wie andere Sozialleistungen auch – regelmäßig an den tatsächlichen Bedarf der Begünstigten angepasst werden müssen. In Folge dieses bahnbrechenden Urteils, welches in der eklatant unzureichenden Höhe der Asylbewerberleistungen einen klaren Verstoß gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum erkannte, wurden die Leistungen erhöht und nahezu an die Höhe der sonstigen Sozialleistungen angepasst. Eine Unterscheidung in der Leistungshöhe ist laut dem klaren Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur dann zulässig, wenn aufgrund des unterschiedlichen Aufenthaltsstatus auch ein anderer – geringerer – Bedarf besteht. Eine migrationspolitisch motivierte Leistungsgewährung, also eine Schlechterbehandlung bestimmter Personengruppen – etwa um diese abzuschrecken – lässt das Grundgesetz hingegen nicht zu. Trotzdem hat der Gesetzgeber es seit 2017 unterlassen, die Höhe der Leistungen nach dem AsylbLG regelmäßig so anzupassen, wie es Gesetz und Verfassung vorsehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zwar am 26. März 2019 einen neuen Gesetzesentwurf vorgelegt, mit dem die seit dem 1.1.2017 überfällige Neuberechnung der Leistungssätze erfolgen soll. Dieser Entwurf enthält jedoch gleichzeitig eine Kürzung der Leistungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften um 10 Prozent, so dass viele Menschen selbst nach erfolgter Gesetzesänderung nicht die ihrem Bedarf entsprechenden Leistungen erhalten werden.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll dabei helfen, vor dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes Rechtsansprüche auf Erhöhung der Grundleistungen nach dem AsylbLG durchzusetzen. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Arbeitshilfe die Rechtslage vor Inkrafttreten des 3. Änderungsgesetzes zum AsylbLG wiedergibt. Nach erfolgter Gesetzesänderung bedarf es einer aktualisierten rechtlichen Einschätzung, so dass die hier enthaltenen Handlungsempfehlungen dann nicht mehr gelten!

Wir danken dem Autor, Claudius Voigt von der GGUA Münster, sowie Rechtsanwalt Jan Sürig in Bremen und Rechtsanwältin Eva Steffen in Köln für ihre Unterstützung bei der Erarbeitung der Arbeitshilfe sowie der Formulierung des Musterwiderspruchs.

Kerstin Becker

Der Paritätische Gesamtverband

Einleitung

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für Asylsuchende, Menschen mit einer Duldung und sonstige Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG sind seit dem Jahr 2016 nicht mehr erhöht worden. Eine alleinstehende Person erhält seit März 2016 eine monatliche Leistung von 354 Euro. Demgegenüber schreibt das Asylbewerberleistungsgesetz vor, dass die Höhe der Leistungen jährlich nach einer bestimmten Rate angepasst werden muss. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Die aktuelle Leistungshöhe ist daher rechtswidrig.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Ende März einen Entwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgelegt, mit dem u.a. die Neuberechnung der Leistungshöhe erfolgen soll. Ob, wann und in welcher Form dieser in Kraft treten wird, ist zum Zeitpunkt des Erscheinens der Arbeitshilfe noch nicht absehbar. Aber auch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht ein Anspruch auf eine Anpassung der Leistungshöhe.

Das [Sozialgericht Stade hat in einem Urteil vom 13. November 2018](#) festgestellt, dass die Erhöhung den betroffenen Menschen dennoch zusteht und hat daher das Sozialamt verurteilt, die Differenz nachzuzahlen. In einem [neuen Beschluss vom 6. März 2019](#) hat das Sozialgericht Stade darüber hinaus im Rahmen einer einstweiligen Anordnung das Sozialamt verpflichtet, für das Jahr 2019 monatlich um 18 Euro höhere Leistungen für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten auszus zahlen.

Diese Rechtsansprüche sollten von den Betroffenen eingefordert und durchgesetzt werden. Ein rechtswidriges Unterschreiten des Existenzminimums darf nicht hingenommen werden.

Die Betroffenen sollten daher

- **Widerspruch** gegen die aktuellen Leistungsbescheide einlegen,
- gegebenenfalls **Klage** beim Sozialgericht gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid einlegen,
- gegebenenfalls zusätzlich einen **Eilantrag** beim Sozialgericht stellen, um zukünftig die ihnen zu-

stehenden Leistungen auch schnell zu erhalten und

- zusätzlich beantragen, dass auch ältere, schon **bestandskräftige Bescheide** überprüft werden, gegen die kein Widerspruch mehr möglich ist. Wenn diese Überprüfungsanträge bis spätestens zum 31. Dezember 2019 gestellt werden, muss das Sozialamt die Differenz rückwirkend längstens ab 1. Januar 2018 nachzahlen.

Für die Betroffenen, die deutlich weniger Geld zur Verfügung haben als Hartz-IV-Berechtigte, geht es nicht nur um ein paar Euro – sondern um die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Im Folgenden versuchen wir, detaillierte Hinweise zum Verfahren und zum Hintergrund zu geben.

ACHTUNG

Die rechtlichen Ausführungen und Handlungsempfehlungen in dieser Broschüre beziehen sich auf die **Rechtslage vor Inkrafttreten des 3. Gesetzes zur Änderung des AsylbLG**. Nach dessen Inkrafttreten bedarf es einer aktualisierten rechtlichen Einschätzung!

1. Um welche Leistungen geht es?

Es geht um die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, die normalerweise innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts erbracht werden. In manchen Fällen werden sie auch länger als 15 Monate erbracht. Wenn ein Antrag auf Nachzahlung gestellt wird, sollte daher vorher geprüft werden, in welchen Zeiträumen tatsächlich Grundleistungen erbracht worden sind.

Es geht hingegen *nicht* um die so genannten „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG, die normalerweise ab dem 16. Aufenthaltsmonat gezahlt werden. Deren Höhe entspricht der normalen Sozialhilfe und wurde – wie vorgeschrieben – jährlich erhöht.

2. Wie hoch sind die Leistungen nach § 3 AsylbLG?

Die monatliche Regelleistung ist abhängig vom Alter der Personen und deren Familienstand. Die im Gesetz vorgesehenen Sätze sind seit März 2016 unverändert und haben nach dem Gesetzeswortlaut folgende Höhe:

	Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende)	Bedarfsstufe 2 (Partner*innen)	Bedarfsstufe 3 (weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt)	Bedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis 17)	Bedarfsstufe 5 (Kinder von sechs bis 13)	Bedarfsstufe 6 (Kinder bis fünf)
Leistungssätze 2016	354 €	318 €	284 €	276 €	242 €	214 €

3. Wie hoch hätten die Leistungen im Jahr 2017 nach den gesetzlichen Bestimmungen sein müssen?

Die Leistungen müssen eigentlich gem. § 3 Abs. 4 AsylbLG jedes Jahr zum 1. Januar entsprechend einer bestimmten Veränderungsrate angepasst werden. Diese Veränderungsrate ergibt sich aus der „Regelbedarfsfortschreibungsverordnung“, die das Bundesarbeitsministerium für die Leistungen nach SGB XII jährlich bekannt gibt. Die Erhöhungsrate wird auf die Grundleistungen des AsylbLG übertragen.

Im Jahr 2017 hat es eine solche Verordnung jedoch nicht gegeben, da die Leistungen nach SGB XII vollständig neu berechnet worden sind. Im AsylbLG hat

eine solche Neuberechnung nicht stattgefunden. Daher muss die vorherige „Regelbedarfsfortschreibungsverordnung“ des Jahres 2016 auf die Leistungen des Jahres 2017 übertragen werden (§ 29 Abs. 4 SGB XII). Solange also die Regelbedarfe nicht nach § 28 a SGB XII fortgeschrieben werden, gilt die bisherige Fortschreibungsverordnung/Fortschreibungsveränderungsrate weiter. Die Erhöhungsrate im Jahr 2016 betrug 1,24 Prozent, diese gilt auch für das Jahr 2017.

Die Leistungen hätten also für das Jahr 2017 folgende Höhe haben müssen:

	Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende)	Bedarfsstufe 2 (Partner*innen)	Bedarfsstufe 3 (weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt)	Bedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis 17)	Bedarfsstufe 5 (Kinder von sechs bis 13)	Bedarfsstufe 6 (Kinder bis fünf)
Leistungssätze 2017	358 €	322 €	288 €	279 €	245 €	217 €

4. Wie hoch hätten die Leistungen im Jahr 2018 nach den gesetzlichen Bestimmungen sein müssen?

Die Erhöhungsrate für das Jahr 2018 betrug nach der „Regelbedarfsfortschreibungsverordnung“ 1,63 Prozent. Daher hätten für 2018 folgende Leistungen gewährt werden müssen:

	Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende)	Bedarfsstufe 2 (Partner*innen)	Bedarfsstufe 3 (weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt)	Bedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis 17)	Bedarfsstufe 5 (Kinder von sechs bis 13)	Bedarfsstufe 6 (Kinder bis fünf)
Leistungssätze 2018	364 €	327 €	293 €	284 €	249 €	221 €

5. Wie hoch müssten die Leistungen im Jahr 2019 nach den gesetzlichen Bestimmungen liegen?

Die Erhöhungsrate für das Jahr 2019 beträgt nach der „Regelbedarfsfortschreibungsverordnung“ 2,02 Prozent. Daher müssten seit Januar 2019 folgende Leistungen gewährt werden:

	Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende)	Bedarfsstufe 2 (Partner*innen)	Bedarfsstufe 3 (weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt)	Bedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis 17)	Bedarfsstufe 5 (Kinder von sechs bis 13)	Bedarfsstufe 6 (Kinder bis fünf)
Leistungssätze 2019	371 €	334 €	299 €	290 €	254 €	225 €

Im Gegensatz zu den tatsächlich ausgezahlten Leistungen besteht also seit Januar 2019 bereits für eine alleinstehende Person eine Differenz von monatlich 17 Euro, aufs Jahr gerechnet sind das über 200 Euro. Bei einer mehrköpfigen Familie summiert sich dies schnell auf mehrere hundert Euro. Hierbei handelt es sich nicht um eine Kleinigkeit, da es um Minimalleistungen zur Sicherung des Existenzminimums geht!

6. Kann die Differenz vom Sozialamt nachgefordert werden, obwohl die Erhöhungen nicht offiziell verkündet worden sind?

Ja. Das Sozialgericht Stade hat in seinem [Urteil](#) festgestellt, dass die jährliche Erhöhung erfolgen muss, obwohl für das AsylbLG keine Erhöhung durch das Bundesarbeitsministerium verkündet worden ist. Laut SG Stade ist diese Verkündung nämlich nicht Voraussetzung für die jährliche Erhöhung, denn: „Diese Erhöhung ergibt sich direkt aus dem Gesetz.“ Somit besteht nach Auffassung des Gerichts ein einklagbarer Anspruch darauf, dass die Leistungen in angepasster Höhe bewilligt werden. Da das Sozialamt gegen dieses Urteil beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen Berufung eingelegt hat, ist es noch nicht rechtskräftig.

Das Sozialgericht Stade hat in einem zusätzlichen [Eilbeschluss](#) das Sozialamt im März 2019 darüber hinaus verpflichtet, bis zur Entscheidung über diese Berufung bis auf weiteres monatlich 18 Euro mehr auszus zahlen. Dies entspricht fast exakt der Summe in der oben stehenden Tabelle (der Unterschied von einem Euro ist vermutlich mit Rundungsdifferenzen zu erklären). In diesem Eilbeschluss schreibt das Gericht unter anderem:

„Der Leistungsbezieher hat (...) einen einklagbaren Anspruch darauf, dass ihm die Leistungen auch in angepasster Höhe bewilligt werden. Eine vorherige Entscheidung durch den Gesetz- und Verordnungsgeber ist dagegen nicht notwendig. (...) In diesem Fall sind alle Landkreise dazu verpflichtet, die Leistungsberechnung unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Anpassungsvorschrift selbst vorzunehmen. (...) Die unterlassene Rechtsanwendung des Ministeriums geht dagegen nicht zulasten der Leistungsempfänger. (...) Da die Leistungen nach § 3 AsylbLG geringer ausfallen als die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und SGB XII, ist bereits ein Fehlbetrag von 18 Euro mtl. für den Antragsteller bedeutend.“

7. Warum hat das Bundesarbeitsministerium die vorgeschriebenen Erhöhungen nicht beschlossen?

Es gab im Jahr 2016 einen Gesetzentwurf, der die Leistungen des AsylbLG ab 2017 grundsätzlich neu berechnet hatte. Darin enthalten war auch die vorgeschriebene Erhöhung. Dieses Gesetz ist jedoch im Bundesrat aus guten Gründen abgelehnt worden, da neben der Erhöhung eine Reihe gravierender Verschärfungen enthalten waren. Seit der Ablehnung

durch den Bundesrat hat die Bundesregierung keinen neuen Anlauf für eine Gesetzesänderung oder eine Erhöhung der Regelleistungen unternommen – obwohl dies eigentlich gesetzlich vorgeschrieben ist. Erst Anfang März 2019 [hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales angekündigt](#), eine Neuregelung vorzulegen. Diese soll aber erst im Jahr 2020 in Kraft treten.

8. Wie kann man die Nachzahlung beim Sozialamt durchsetzen?

Hierbei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- Gegen Bescheide, die noch nicht rechtskräftig sind (in denen also noch ein Widerspruch eingelegt werden kann, weil die Rechtsmittelfrist von normalerweise einem Monat noch nicht abgelaufen ist), muss ein **Widerspruch** eingelegt werden. Wenn das Sozialamt sich nicht überzeugen lässt, muss es einen Widerspruchsbescheid erlassen. Gegen diesen sollte dann eine **Klage** beim Sozialgericht eingelegt werden. Da allerdings sowohl die Entscheidung über einen Widerspruch als auch über eine Klage sich über viele Monate oder sogar Jahre hinziehen kann, sollte zusätzlich ein Antrag auf Erlass einer **einstweiligen Anordnung (Eilantrag)** gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beim Sozialgericht gestellt werden. Wenn das Gericht anerkennt, dass die Sache zum einen dringend ist und zum anderen voraussichtlich erfolgreich für die Betroffenen ausgehen wird, kann damit erreicht werden, dass bis zur Entscheidung im Widerspruchs- oder Klageverfahren *vorläufig* schon mal die höheren Leistungen gewährt werden müssen.
- In den Fällen, in denen der Bescheid bereits rechtskräftig ist, weil die Widerspruchsfrist abgelaufen ist, kann nur noch ein „**Antrag auf Überprüfung**“ nach § 44 SGB X gestellt und eine Neuberechnung beantragt werden. Das Sozialamt muss sich dann noch einmal mit den alten Bescheiden und Auszahlungsbeträgen beschäftigen und prüfen, ob es diese rückwirkend ändert und die Differenz nachzahlt. Falls der Überprüfungsantrag noch im Jahr 2019 gestellt wird, müssen die Beträge rückwirkend bis maximal zum 1. Januar 2018 nachgezahlt werden. Wenn das Sozialamt der Auffassung ist, dass es nicht nachzahlen muss, muss es einen begründeten Bescheid erlassen, gegen den wiederum innerhalb von einem Monat **Widerspruch** eingelegt werden sollte. Wenn auch dieser Widerspruch abgelehnt wird, sollte eine **Klage** beim Sozialgericht eingelegt werden.

9. Kostet das Verfahren etwas?

Nein. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei. Für das Klageverfahren beim Sozialgericht fallen keine Gerichtskosten an. Auch für einen Eilantrag (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) beim Sozialgericht entstehen keine Gebühren. Falls ein*e Rechtsanwält*in eingeschaltet werden soll, kann für das Klageverfahren und den Eilantrag [Prozesskostenhilfe](#) beantragt werden.

10. Wie kann ein solcher Widerspruch und / oder Überprüfungsantrag aussehen?

Ein Widerspruch könnte etwa folgendermaßen aussehen:

Name, Datum

An das Sozialamt xxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bescheid vom xx.xx.xxxx (oder – wenn kein rechtmittelfähiger Bescheid vorhanden ist – gegen die ohne schriftlichen Bescheid erlassenen und daher mangels Rechtsmittelbelehrung noch binnen Jahresfrist anfechtbaren leistungrechtlichen Entscheidungen)

Widerspruch ein.

Ferner wird beantragt, auch die bestandskräftigen Leistungsbescheide ab Januar 2018 nach Maßgabe des § 44 SGB X zu überprüfen.

Begründung:

Ich erhalte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zur Sicherung des Existenzminimums nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beruhen derzeit weder auf einer ordnungsgemäßen Berechnungsgrundlage noch wird der Bedarf gedeckt. Die Leistungen wurden seit 2016 entgegen der Regelung in § 3 Abs. 5 AsylbLG nicht angepasst, obwohl die neue Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von 2013 vorliegt und der Regelbedarf nach dem SGB XII demzufolge bereits zum 01.01.2017 angepasst wurde. Da auch bei den im AsylbLG berücksichtigten Bedarfen für Geldleistungen das Statistikmodell und damit die Ergebnisse einer aktuellen EVS zu berücksichtigen sind, besteht mit Vorliegen der EVS 2013 ein entsprechender Überprüfungsbedarf.

Dieser sollte parallel zur Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem SGB XII für die Zeiträume ab 1. Januar 2017 in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Ein entsprechender Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drs. 18/9985, 18/10351) scheiterte jedoch seinerzeit an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates.

Gem. § 3 Abs. 4 AsylbLG ist zudem der **Wert der Grundleistungen** jeweils zum 1. Januar eines Jahres **entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des SGB XII in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 S. 1 Nr. 1 des SGB XII fortzuschreiben**. Die sich hieraus ergebende Höhe der Geldleistungen hat das BMAS im BGBl zu veröffentlichen. Hieran fehlt es bis heute.

Auch wenn der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Regelbedarfsberechnungen stets auf die aktuellsten verfügbaren Erkenntnisse zu stützen, lässt sich die Verpflichtung zur Neufestsetzung der Leistungssätze nach dem AsylbLG durch den Gesetzgeber nicht ersetzen. Etwas anderes ergibt sich jedoch im Hinblick auf die unterbliebene Fortschreibung. Gem. § 3 Abs. 4 AsylbLG wird der Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedarfe nach § 3 Abs. 1 Satz 8 sowie der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres **entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben**.

Die Höhe des so fortgeschriebenen Geldbetrages ergibt sich damit aus der Veränderungsrate nach § 28 a SGB XII in Verbindung mit der jeweiligen Fortschreibungsverordnung selbst, ohne dass es eines Umsetzungsaktes bedarf. Auch wenn das Bundesministerium für Arbeit und Soziales **die Höhe** der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben hat, ändert dies nichts daran, dass der Wert der fortzuschreibenden Grundleistungen und damit auch der Anspruch auf die höheren Leistungen bereits mit Veröffentlichung der maßgeblichen Fortschreibungsverordnung verpflichtend ist.

Werden die Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII neu ermittelt, gelten diese gem. § 29 SGB XII als neu festgesetzte Regelsätze (Neufestsetzung), solange die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Regelbedarfe nach § 28a fortgeschrieben werden. Solange also die Regelbedarfe nicht nach § 28 a SGB XII fortgeschrieben werden, gilt die bisherige Fortschreibungsverordnung/Fortschreibungsveränderungsrate weiter. Dementsprechend bestimmt sich die Veränderungsrate für den Wert der Grundleistungen für 2017 nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016, da es für 2017 keine Fortschreibungsverordnung gegeben hat.

Die Erhöhung für **2017** hat daher um **1,24 Prozent** nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 zu erfolgen.

Da es für das **Jahr 2018** eine Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 gibt, hat die Erhöhung für den Wert der Grundleistungen in Höhe von **1,63 Prozent** zu erfolgen.

Für das **Jahr 2019** richtet sich die Fortschreibung der Grundleistungen nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019, so dass eine Erhöhung um **2,02 Prozent** zu erfolgen hat.

Demzufolge hat das Sozialgericht Stade durch Urteil vom 13.11.2018 – S 19 AY 15/18 bereits zu Recht entschieden, dass höhere Leistungen zu gewähren sind. Das Sozialgericht hat lediglich übersehen, dass die Fortschreibung auch für 2017 noch auf der Grundlage der Veränderungsrate von 2016 hätte vorgenommen werden müssen. Das Sozialgericht Stade hat den Tenor dieses Urteil im Rahmen eines Eilverfahrens am 6. März 2019 nochmals bekräftigt (Beschluss vom 6. März 2019 - S 19 AY 1/19 ER).

Auch das Landessozialgericht Niedersachsen Bremen geht in seinem Beschluss vom 1.11.2018 – L 8 AY 37/18 B ER davon aus, dass eine Anpassung der Leistungssätze zu erfolgen hat.

Es wird daher beantragt,

die mir gewährten Leistungen für die Bewilligungszeiträume ab 2018 entsprechend neu zu berechnen und in der sich hieraus ergebenden Höhe zu bewilligen bzw. nachzuzahlen. Soweit davon ausgegangen wird, dass der fortgeschriebene Wert der Leistungen nicht ohne Bekanntgabe durch das BMAS gewährt werden kann, wird hilfsweise beantragt, den Unterschiedsbetrag zu den fortgeschriebenen Werten nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zu gewähren, da diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich sind.

Mit freundlichen Grüßen

11. Können haupt- oder ehrenamtliche Unterstützer*innen im Namen der Betroffenen den Widerspruch einlegen und den Überprüfungsantrag stellen?

Nein. Sie können aber bei der Formulierung des Widerspruchs und des Überprüfungsantrags unterstützen. Sie können auch bei der Formulierung der Klage oder des Eilantrags beim Sozialgericht unterstützen. Bei jedem Sozialgericht gibt es außerdem eine Rechtsantragsstelle (hier zum Beispiel beim [Sozialgericht Stuttgart](#)), die dabei hilft, das vorgetragene Begehren in die richtige Form zu bringen. Unterschreiben müssen

jedoch die Betroffenen. Auch der Absender bzw. Briefkopf muss von den Betroffenen stammen – und nicht von den Unterstützer*innen.

Nur Rechtsanwält*innen, die über eine Vollmacht verfügen, können im Namen der Mandant*innen einen Widerspruch und einen Überprüfungsantrag stellen und sollten im Zweifelsfall stets hinzu gezogen werden!

12. Ist es nicht unfair, dass Asylsuchende Leistungen nachgezahlt bekommen können?

Nein. Die Grundleistungen des AsylbLG liegen nach den alten Sätzen im Jahr 2019 für eine alleinstehende Person um 70 Euro unter dem Regelsatz nach Hartz IV. Die Nachforderung der zu wenig gezahlten AsylbLG-Leistungen würde diese Ungleichbehandlung also nur verkleinern. Selbst wenn die Nachzahlungen durchgesetzt werden können, sind die Leistungen immer noch deutlich niedriger als für Hartz-IV-Berechtigte. Man stelle sich abgesehen davon nur mal vor, die Hartz-IV-Regelsätze würden von der Bundesregierung über drei Jahre einfach nicht erhöht, obwohl diese nach dem Gesetz vorgeschrieben gewesen wäre. Die Folge wäre ein Proteststurm - und zwar völlig zu Recht!

Anders als rechtsradikale Parteien und Gruppierungen oder die Boulevardpresse immer wieder behaupten, haben AsylbLG-Berechtigte in keinem Fall einen höheren Leistungsanspruch als Hartz-IV-Berechtigte. Hierbei handelt es sich schlicht und einfach um Fake-News.

Als das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 10. März 2019 die längst überfällige Erhöhung der Leistungen für 2020 angekündigt hat, gab es auch aus konservativen Kreisen reflexhafte Kritik: Der CDU-Politiker Thorsten Frei [kritisierte](#), eine Erhöhung der Leistungen für Flüchtlinge sei „*das falsche Signal*“. Doch diese Kritik ist plumper Populismus und geht an der Sache vorbei: Die Erhöhung ist schlicht und einfach vom Gesetz vorgeschrieben, daher rechtsstaatlich zwingend und auch von Verfassungs wegen alternativlos. Denn das menschenwürdige Existenzminimum - auch von geflüchteten Menschen - ist in einem sozialen Rechtsstaat *keine* politische Verfügungsmasse. Das Bundesverfassungsgericht hatte es bereits im Jahr [2012 in einer sehr wichtigen Entscheidung zum Asylbewerberleistungsgesetz](#) auf den Punkt gebracht: „*Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.*“

Autor: Claudius Voigt, GGUA Münster